

TE OGH 2013/7/16 1Nc56/13w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski und Mag. Wurzer als weitere Richter in der beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien zu AZ 30 Nc 22/13m anhängigen Rechtssache des Antragstellers Mag. H***** B*****, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Zur Entscheidung als Rechtsmittelgericht über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 27. Mai 2013, GZ 30 Nc 22/13m-2, wird das Oberlandesgericht Innsbruck als zuständig bestimmt, zur allfälligen Erledigung des Verfahrens über die Eingabe des Antragstellers in erster Instanz das Landesgericht Innsbruck.

Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 27. Mai 2013, GZ 30 Nc 22/13m-2, wies das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Antrag des Einschreiters auf Delegierung nach § 9 Abs 4 AHG bzw Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Rekursen und einer Klage nach dem AHG zurück und teilte diesem mit Bezug auf § 86a Abs 1 ZPO mit, dass weitere derartige Eingaben ohne inhaltliche Behandlung zum Akt genommen würden. Mit Beschluss vom 27. Mai 2013, GZ 30 Nc 22/13m-2, wies das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Antrag des Einschreiters auf Delegierung nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG bzw Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Rekursen und einer Klage nach dem AHG zurück und teilte diesem mit Bezug auf Paragraph 86 a, Absatz eins, ZPO mit, dass weitere derartige Eingaben ohne inhaltliche Behandlung zum Akt genommen würden.

Gegen diesen Beschluss erhob der Einschreiter Rekurs. Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht legte den Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß § 9 Abs 4 AHG vor. Gegen diesen Beschluss erhob der Einschreiter Rekurs. Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht legte den Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG vor.

Rechtliche Beurteilung

Nach dieser Gesetzesstelle ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen, wenn der Ersatzanspruch unter anderem aus der Entscheidung eines Gerichtshofs abgeleitet wird, der nach den Bestimmungen des AHG unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre (Schrägel, AHG³ Rz 255, 257). Dieser Delegierungstatbestand ist nach der ständigen Judikatur des erkennenden Senats auch auf Verfahren anzuwenden, die dem eigentlichen Amtshaftungsprozess vorangehen, wie etwa Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe (vgl nur

Schrage, AHG³ aaO; 1 Nc 62/08w; RIS-Justiz RS0053097 [T2, T5] ua). Ein solches Verfahren liegt der zurückgewiesenen Eingabe des Einschreiters zugrunde, der erkennbar Ansprüche (auch) aus Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien ableitet. Nach dieser Gesetzesstelle ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen, wenn der Ersatzanspruch unter anderem aus der Entscheidung eines Gerichtshofs abgeleitet wird, der nach den Bestimmungen des AHG unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre (Schrage, AHG³ Rz 255, 257). Dieser Delegationstatbestand ist nach der ständigen Judikatur des erkennenden Senats auch auf Verfahren anzuwenden, die dem eigentlichen Amtshaftungsprozess vorangehen, wie etwa Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe vergleiche nur Schrage, AHG³ aaO; 1 Nc 62/08w; RIS-Justiz RS0053097 [T2, T5] ua). Ein solches Verfahren liegt der zurückgewiesenen Eingabe des Einschreiters zugrunde, der erkennbar Ansprüche (auch) aus Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien ableitet.

Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung von Richtern des übergeordneten Oberlandesgerichts abgeleitet, das im Instanzenzug zuständig wäre, so ist gemäß § 9 Abs 4 AHG ein anderes Erstgericht zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, weil es nicht möglich ist, die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz unverändert zu lassen und bloß ein anderes Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht zu bestimmen (RIS-Justiz RS0050128). Damit war nicht nur ein anderes Oberlandesgericht als Rekursgericht sondern für den Fall der Fortsetzung des Verfahrens über die Eingabe zugleich ein außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichts Wien gelegenes Erstgericht zu bestimmen. Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung von Richtern des übergeordneten Oberlandesgerichts abgeleitet, das im Instanzenzug zuständig wäre, so ist gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG ein anderes Erstgericht zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, weil es nicht möglich ist, die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz unverändert zu lassen und bloß ein anderes Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht zu bestimmen (RIS-Justiz RS0050128). Damit war nicht nur ein anderes Oberlandesgericht als Rekursgericht sondern für den Fall der Fortsetzung des Verfahrens über die Eingabe zugleich ein außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichts Wien gelegenes Erstgericht zu bestimmen.

Textnummer

E104883

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0010NC00056.13W.0716.000

Im RIS seit

29.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at